

Statuten des Weinbauvereins Au

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Weinbauverein Au besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Weinbaus in der Gemeinde Au durch Aktivitäten wie

- Informationsveranstaltungen, Exkursionen, Degustationen, gegenseitiger Erfahrungsaustausch für Mitglieder

- Förderung des Interesses am Weinbau und am Genuss der Auer Weine durch geeignete Massnahmen
- Pflege der Beziehung zu ähnlichen Organisationen

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Au. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.
Organisation

Art. 4

Organe des Vereins

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Beiträgen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Weinbaubetriebe

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Hauptversammlung darüber und über allfällige Ablehnungen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt. Der Austritt ist jederzeit möglich, der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) Ausschluss aus wichtigen Gründen. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person bzw. der betroffene Betrieb kann gegen diesen Entscheid bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen, deren mit einfacher Mehrheit gefällter Entscheid abschliessend ist. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Hauptversammlung

Art. 10

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 12

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Art. 13

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen Hauptversammlung

- Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Verschiedenes, Varia

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Hauptversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen, beruft zu den ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen ein, entscheidet über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern, ist für die Buchführung des Vereins zuständig und kontrolliert die Einhaltung der Statuten sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zudem entscheidet der Vorstand in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden, konstituiert sich selbst und trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Kollektivunterschrift haben der Präsident, der Kassier und der Aktuar.

Revisionsstelle

Art. 23

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 24

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 26. April 2017 in Au angenommen.

Weinbauverein Au

Der Präsident

Der Aktuar